

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des**  
**Jugendmusikwerkes Tussenhausen**

Der Markt Tussenhausen erläßt aufgrund des Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen.

**§ 1**

Der Markt Tussenhausen erhebt für die Leistungen des Jugendmusikwerkes Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in Monatsraten erhoben. Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

**§ 2**

**Gebühren**

- (1) Für den Unterricht am Jugendmusikwerk Tussenhausen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr allein berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen Grundfächer sowie Instrumentalunterricht.

**§ 3**

**Gebührensätze**

(1) Gebühr für Grundfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
a) Singgarten	168,00 Euro	14,00 Euro
b) Grundausbildung	114,00 Euro	9,50 Euro
c) Flötenunterricht	120,00 Euro	10,00 Euro

(2) Gebühr für Instrumentalunterricht:

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
Einzelunterricht 45 Minuten	948,00 Euro	79,00 Euro
Einzelunterricht 30 Minuten	624,00 Euro	52,50 Euro
Zweier-Gruppe 45 Minuten	504,00 Euro	42,00 Euro
Dreier-Gruppe 45 Minuten	342,00 Euro	28,50 Euro
Dreier-Gruppe 60 Minuten	444,00 Euro	37,00 Euro
Ensemble 60 Minuten	192,00 Euro	16,00 Euro
Ensemble 30 Minuten	96,00 Euro	8,00 Euro

## § 4

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
- (2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch das Jugendmusikwerk Tussenhausen aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinem Erziehungsberechtigten vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

## § 5

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## § 6

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschauldnern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei längerer Erkrankung (mehr als drei Wochen), den/die jeweilige(n) Musiklehrer/in zu verständigen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Leitung das Jugendmusikwerk verläßt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, so weit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

## § 7

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie das Jugendmusikwerk Tussenhausen, so werden für das erste (älteste) Kind der volle Betrag,  
für das zweite Kind 25% Ermäßigung und  
für das dritte Kind 50% Ermäßigung  
berechnet.
- (2) Besucht ein Kind mehrere Fächer im Instrumentalunterricht, so werden  
für das erste Fach der volle Betrag  
für jedes weitere Fach 10% Ermäßigung  
berechnet.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht addiert. Es wird jeweils der höhere Ermäßigungssatz gewährt.

## § 8

- (1) Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.  
In der Regel werden die Gebühren monatlich per Lastschrift abgebucht.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.
- (3) Die Gebühren werden in regelmäßigen Abständen angepasst.

## § 9

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.  
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen vom 15.12.2010 außer Kraft.

Tussenhausen, den 24.06.2014

  
Johannes Ruf  
Erster Bürgermeister

